

# VERORDNUNGSBLATT

## für Groß-Berlin



Herausgegeben vom  
Magistrat von Groß-Berlin



6. Jahrgang Teil I Nr. 27  
Ausgabetag 15. Juni 1950

### TEIL I

## Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

### Inhalt

Tag	Seite	Tag	Seite
27. 5. 1950		27. 5. 1950	
Erste Anordnung für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin — Industrie, Materialverteilung in der Industrie und Arbeitskräfte — . . . . .	152	Achte Anordnung für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin — Arbeitsschutz — . . . . .	155
27. 5. 1950		27. 5. 1950	
Zweite Anordnung für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin — Landwirtschaft (Anbau landwirtschaftlicher Kulturen und Steigerung der Viehbestände) — . . . . .	153	Neunte Anordnung für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin — Warenumsatz im Einzelhandel an Letztverbraucher — . . . . .	156
27. 5. 1950		27. 5. 1950	
Dritte Anordnung für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin — Landwirtschaft (Anbau von Gemüse und Zwischenfrüchten) — . . . . .	153	Zehnte Anordnung für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin — Warenumsatz und Erfassung (Haushaltsrechnungen) — . . . . .	156
27. 5. 1950		27. 5. 1950	
Vierte Anordnung für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin — Verkehr (Planabrechnung) — . . . . .	154	Elfte Anordnung für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin — Gesundheitswesen — . . . . .	156
27. 5. 1950		27. 5. 1950	
Fünfte Anordnung für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin — Verkehr (Volkswirtschaftliche Statistiken) — . . . . .	154	Zwölfte Anordnung für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin — Selbstkosten der volkseigenen Betriebe — . . . . .	157
27. 5. 1950		27. 5. 1950	
Sechste Anordnung für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin — Post- und Fernmeldewesen — . . . . .	154	Dreizehnte Anordnung für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin — Kulturentwicklungsplan — . . . . .	157
27. 5. 1950		27. 5. 1950	
Siebente Anordnung für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin — Arbeit und Sozialwesen — . . . . .	155	Vierzehnte Anordnung für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin — Investitionen und Generalreparaturen — . . . . .	157

**Erste Anordnung für die Berichterstattung  
zum Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin  
— Industrie, Materialverteilung in der Industrie  
und Arbeitskräfte —**

Vom 27. Mai 1950.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über den Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin vom 27. April 1950 (VOBl. I S 91) wird für die Berichterstattung über die Durchführung der Pläne

Industrie (ausschließlich Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung),

Materialverteilung in der Industrie und  
Arbeitskräfte

in Übereinstimmung mit Ziffer 12 der Ersten Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung und mit Ziffer 10 der Fünften Durchführungsbestimmung, beide vom 27. April 1950 (VOBl. I S. 112 und 114), folgendes bestimmt:

1. Zur statistischen Kontrolle der Erfüllung
  - a) des Planes der Industrieproduktion (ausschließlich Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung),
  - b) des Materialverteilungsplanes in der Industrie,
  - c) des Planes für Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme,
  - d) sämtlicher vorgenannten Pläne werden durchgeführt:
    - zu a) eine monatliche Industrieberichterstattung mit Vordruck IM sowie eine vierteljährliche Handwerks- und Kleinindustrieberichterstattung mit Vordruck HQ,
    - zu b) in unmittelbarer Verbindung mit der monatlichen Industrieberichterstattung eine sachlich repräsentative Berichterstattung mit Vordruck MM,
    - zu c) eine vierteljährliche Berichterstattung über die beschäftigten Personen, die Löhne und Gehälter mit Vordruck IQ,
    - zu d) in besonders grundlegenden und allgemeingültigen Fragen eine Jahresrückschau mit Vordruck JR.
2. Zur Durchführung betriebsanalytischer Untersuchungen wird die monatliche Industrieberichterstattung mit Vordruck IM laut Ziffer 1 zu a) in vierteljährlichen Abständen durch Zusatzfragen auf gesonderten Einlagebogen erweitert.
3. Die Muster der Vordrucke
  - a) für die Erhebungen IM und MM,
  - b) für die Erhebung IQ,
  - c) für die Erhebung JR

sind in den Erläuterungsheften\*) zur Industrieberichterstattung enthalten. Im Erläuterungsheft zu a) sind gleichzeitig die im MM-Erhebungsbogen zu meldenden Materialien und Erzeugnisse in einer Liste festgelegt.
4. Für die Untergliederung sind in der Industrieberichterstattung folgende systematischen Verzeichnisse zuzulegen:
  - a) die „Schlüsselliste zum Produktionsplan 1950“,
  - b) das „Allgemeine Warenverzeichnis“ in Verbindung mit dem „Alphabetischen Warenverzeichnis“, Ausgabe 1949, und dem „Nummernschlüssel“, Ausgabe vom 1. Januar 1950.
5. Meldepflichtig sind:
  - a) monatlich mit Vordruck IM und MM:
    - sämtliche volkseigenen (VEB [Z], VEB [L]) und kommunalen Industriebetriebe, gleich welcher Größe,
    - sämtliche privaten Industrie- und Handwerksbetriebe (einschließlich der Baubetriebe, aus-

\*) Hier nicht mit abgedruckt. Den berichtspflichtigen Betrieben sind oder werden sie ausgehändigt.

schließlich der Bäckereien, Fleischereien und der dienstleistenden Wirtschaftsgruppen)

mit 11 und mehr Beschäftigten,

sowie sämtliche Betriebe, die mit Zwischenmeistern (z. B. Konfektion) arbeiten, ohne Rücksicht auf die Beschäftigtenzahl. Zugrunde zu legen ist der Stand vom 31. Dezember 1949; Lehrlinge, Umschüler und ohne festes Entgelt mithelfende Familienangehörige sind nicht mitzuzählen,

Heimarbeiter dagegen einzubeziehen;

mit Vordruck IM:

die Produktionsbetriebe der Deutschen Post und der Deutschen Reichsbahn;

b) vierteljährlich mit Vordruck HQ:

die Industrie- und Handwerksbetriebe, soweit sie nicht nach Ziffer 5 a) berichtspflichtig sind;

c) vierteljährlich mit Vordruck IQ:

die unter Ziffer 5 a) angeführten Betriebe,

die Deutsche Post,

die Deutsche Reichsbahn,

sämtliche volkseigenen und kommunalen Verkehrsbetriebe,

die privaten Verkehrsbetriebe mit 10 und mehr beschäftigten Personen,

die Betriebe der Energieverteilung,

die Betriebe der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, die durch die monatliche gesonderte statistische Erhebung erfaßt werden;

d) jährlich mit Vordruck JR:

die unter Ziffer 5 a) angeführten Betriebe.

6. Die Betriebe der Nahrungs- und Genussmittelindustrie sind im Rahmen dieser Berichterstattung mit den Vordrucken MM und IQ meldepflichtig. Die Betriebsleistungen dieser Betriebe werden 1950 in gleicher Weise wie im Jahre 1949 auf Grund der Ergebnisse gesonderter statistischer Ermittlungen monatlich und vierteljährlich den Ergebnissen der Industrieberichterstattung zugeschlagen.

7. Zur statistischen Kontrolle über

Anwendung und Entwicklung des Leistungslohnes, Erfüllung, Veränderung und Überprüfung der Arbeitsnormen und Entwicklung der Arbeitsproduktivität sind alle volkseigenen und kommunalen Betriebe zur monatlichen Berichterstattung mit Formblatt IM 2 (TAN-Statistik) verpflichtet. Die dazu herausgegebenen und herauszugebenden Erläuterungen gelten als Bestandteil dieser Anordnung.

8. Die Durchführung dieser Berichterstattung obliegt dem Hauptamt Statistik bei der Abteilung Wirtschaft. Die Durchführung der Berichterstattung mit Vordruck HQ (gemäß Ziffer 5 b) erfolgt auf Grund besonderer Anweisungen der Abteilung Wirtschaft an das Ressort Handwerk und an die Bezirksämter; die Durchführung der Berichterstattung mit Vordruck IQ (gemäß Ziffer 5 c) für den Bereich der Deutschen Post, der Deutschen Reichsbahn und der volkseigenen und kommunalen Verkehrsbetriebe erfolgt auf Grund besonderer Regelungen.

9. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft. Die Bestimmungen der Anordnung über die Industrieberichterstattung im Gebiet von Groß-Berlin vom 16. Dezember 1949 (VOBl. 1950/I S. 11) werden nicht mehr angewendet.

Berlin, den 27. Mai 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin  
Abteilung Wirtschaft

Baum  
Stadtrat

Abteilung Handel und Versorgung

Herrmann  
Stadtrat

Abteilung Verkehr und Städtische Betriebe

W. Hintze  
Stadtrat

**Zweite Anordnung für die Berichterstattung  
zum Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin  
— Landwirtschaft (Anbau landwirtschaftlicher  
Kulturen und Steigerung der Viehbestände) —**

Vom 27. Mai 1950.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über den Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin vom 27. April 1950 (VOBl. I S. 91) wird für die Berichterstattung über die Durchführung des Planes

Landwirtschaft (Anbau landwirtschaftlicher Kulturen und Steigerung der Viehbestände)

in Übereinstimmung mit Ziffer 4 der Zweiten Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung vom 27. April 1950 (VOBl. I S. 112) folgendes bestimmt:

1. Zur statistischen Kontrolle der Erfüllung
  - a) des Planes für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturen zur Ernte 1950 (Anbauplan),
  - b) des Planes zur Steigerung der Viehbestände werden durchgeführt:
    - zu a) die Bodenbenutzungserhebung am 3. und 4. Juni 1950,
    - zu b) die allgemeinen Viehzählungen am 3. Juni und 3. Dezember 1950 und die Schweinezählungen am 3. März und 3. September 1950.
2. Die für die unter Ziffer 1 a) und b) genannten Erhebungen zu verwendenden Vordrucke werden mit den dazugehörigen Anweisungen, Richtlinien und Erläuterungen von der Abteilung Wirtschaft für jede Erhebung gesondert herausgegeben.
3. Meldepflichtig sind:
  - a) zur Bodenbenutzungserhebung
    - I. die Besitzer von Landwirtschafts-, Garten-, Obst- und Weinbau-, Baumschul-, Korbweiden-, Forst- und Fischereibetrieben von 0,5 ha Wirtschaftsfläche und darüber,
    - II. die Besitzer aller Erwerbsgartenbaubetriebe,
    - III. die Bezirksämter für alle im Bezirk gelegenen Flächen der landwirtschaftlichen Kleinbetriebe unter 0,5 ha Wirtschaftsfläche sowie für alle im Bezirk gelegenen Flächen, die nicht zu den Wirtschaftsflächen der Landwirtschafts-, Garten-, Obst-, Wein- und Erwerbsgartenbau-, Baumschul-, Korbweiden-, Forst- und Fischereibetriebe gehören;
  - b) zu den Viehzählungen jeder Betrieb und jede Haushaltung mit Vieh der meldepflichtigen Art (Pferde, Maultiere, Maulesel, Esel, Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Federvieh, Bienenvölker und Kaninchen).
4. Für die weisungsgemäße Durchführung der Erhebungen sind die Bezirksämter, Bezirksabteilung Wirtschaft, verantwortlich.
5. Die Bezirksämter fassen die Einzelmeldungen zu Bezirksergebnissen zusammen und leiten sie an die Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin.
6. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin  
Abteilung Wirtschaft  
Baum  
Stadttrat  
Abteilung Handel und Versorgung  
Herrmann  
Stadttrat

**Dritte Anordnung für die Berichterstattung  
zum Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin  
— Landwirtschaft (Anbau von Gemüse und  
Zwischenfrüchten) —**

Vom 27. Mai 1950.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über den Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin vom 27. April 1950 (VOBl. I S. 91) wird für die Berichterstattung über die Durchführung des Planes

Landwirtschaft (Anbau von Gemüse und Zwischenfrüchten)

in Übereinstimmung mit Ziffer 4 der Zweiten Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung vom 27. April 1950 (VOBl. I S. 112) folgendes bestimmt:

1. Zur statistischen Kontrolle der Erfüllung
  - a) des Planes für den Anbau von Gemüse,
  - b) des Planes für den Anbau von Zwischenfrüchten werden durchgeführt:
    - zu a) die Erhebung über den Anbau von Gemüse und Erdbeeren im Erwerbsgarten- und Feldgemüsebau 1950,
    - zu b) die Erhebung der Anbauflächen der Zwischenfrüchte, der Futterpflanzen zur Samengewinnung, des Spätleins, der Gräser zur Samengewinnung im Jahre 1950 sowie der Futterpflanzenflächen diesjähriger Aussaat für die Hauptnutzung 1951.
2. Die für die unter Ziffer 1 a) und b) genannten Erhebungen zu verwendenden Vordrucke werden mit den dazugehörigen Anweisungen, Richtlinien und Erläuterungen von der Abteilung Wirtschaft für jede Erhebung gesondert herausgegeben.
3. Meldepflichtig sind:
  - a) zur Gemüseanbauflächenenerhebung
    - I. die der Vereinigung volkseigener Güter Groß-Berlin angeschlossenen Betriebe,
    - II. die sonstigen Betriebe der öffentlichen Hand,
    - III. die Privatbetriebe einschließlich aller Erwerbsgarten- und Feldgemüseanbaubetriebe, und zwar für alle Anbauflächen von Gemüse, das zum Verkauf oder zur Verarbeitung im eigenen Betrieb dient;
  - b) zur Zwischenfrüchterhebung
    - I. die Besitzer von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forst-, Fischerei- und Weinbaubetrieben von 0,5 ha Wirtschaftsfläche und darüber,
    - II. die Besitzer aller Erwerbsgartenbaubetriebe.
4. Für die weisungsgemäße Durchführung der Erhebungen sind die Bezirksämter, Bezirksabteilung Wirtschaft, verantwortlich.
5. Die Bezirksämter fassen die Ergebnisse zu Bezirksergebnissen zusammen und leiten sie an die Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin.
6. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin  
Abteilung Wirtschaft  
Baum  
Stadttrat  
Abteilung Handel und Versorgung  
Herrmann  
Stadttrat

### Vierte Anordnung für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin

#### — Verkehr (Planabrechnung) —

Vom 27. Mai 1950.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über den Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin vom 27. April 1950 (VOBl. I S. 91) wird für die Berichterstattung über die Durchführung des Planes

#### Verkehr (Planabrechnung)

in Übereinstimmung mit Ziffer 8 der Dritten Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung vom 27. April 1950 (VOBl. I S. 113) folgendes bestimmt:

1. Die Berichterstattung über die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Verkehr — erfolgt auf Grund der operativen Meldungen und der Betriebsstatistiken der Abteilung Verkehr und Städtische Betriebe des Magistrats von Groß-Berlin. Die Berichte über Kraftverkehr und Straßenwesen sind von der Abteilung Verkehr und Städtische Betriebe zu erstellen und wie folgt zu überreichen:

Bezeichnung	Berichtszeitraum	Termin
Transport- und Reparaturplan des Kraftverkehrs mit Analyse	monatlich, vierteljährlich, jährlich	20. des auf den Berichtszeitraum folgenden Monats
Straßen- und Brückeninstandsetzungen	vierteljährlich	25 Tage nach Quartalschluß
Empfänger		

- a) Generaldirektion Kraftverkehr, in fünffacher Ausfertigung, davon
    - je einmal für Ministerium für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Planung, Statistisches Zentralamt, der Deutschen Demokratischen Republik, Zentrales Planungsamt, Abteilung Verkehr, der Deutschen Demokratischen Republik, Zentrales Planungsamt, Hauptabteilung Plankontrolle, der Deutschen Demokratischen Republik,
  - b) Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin, in zweifacher Ausfertigung.
2. Für die Betriebe ist das Formblatt 20 zu verwenden.
  3. Weitere Richtlinien zur Berichterstattung erläßt die Abteilung Wirtschaft im Einvernehmen mit der Abteilung Verkehr und Städtische Betriebe.
  4. Änderungen im Berichtsverfahren (Vordrucke, Nomenklatur, Zeiträume, Termine usw.) bedürfen der Zustimmung der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin.
  5. Die Berichterstattung für den Investitions-, Arbeitskräfte- und Selbstkostenplan erfolgt auf Grund besonderer Regelung. Die Berichterstattung zur laufenden Überprüfung des Transportplanablaufs wird gesondert geregelt.
  6. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin  
Abteilung Wirtschaft

Baum  
Stadtrat

Abteilung Verkehr und Städtische Betriebe  
W. Hintze  
Stadtrat

### Fünfte Anordnung für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin

#### — Verkehr (Volkswirtschaftliche Statistiken) —

Vom 27. Mai 1950.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über den Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin vom 27. April 1950 (VOBl. I S. 91) wird zur Sicherstellung der Planungsunterlagen für die Durchführung des Planes

#### Verkehr (Volkswirtschaftliche Statistiken)

in Übereinstimmung mit Ziffer 8 der Dritten Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung vom 27. April 1950 (VOBl. I S. 113) folgendes bestimmt:

1. Zur statistischen Feststellung des Verkehrs führt die Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin folgende volkswirtschaftlichen Statistiken durch:
  - a) Güterbewegung im Kraftverkehr und im Umladeverkehr,
  - b) Leistungen der Privat- und Kleinbahnen, der Straßenbahnen und des Kraftfahrzeugparks.
2. Die Unterlagen für die in Ziffer 1 aufgeführten statistischen Arbeiten sind wie folgt von der Abteilung Verkehr und Städtische Betriebe in zweifacher Ausfertigung an das Statistische Zentralamt der Deutschen Demokratischen Republik und in zweifacher Ausfertigung an die Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin zu übersenden:

Bezeichnung	Zeit	Termin
a) Güterbewegungsstatistik des Kraftverkehrs	monatlich	20. des Nachmonats
b) Statistik des Umladeverkehrs in den Häfen	monatlich	15. des Nachmonats
c) Statistik der Privat- und Kleinbahnen	monatlich	10. des Nachmonats
d) Statistik der Straßenbahnen	monatlich	15. des zweiten Nachmonats
e) Jahreszusammenstellung des Kraftfahrzeugparks nach Bezirken	jährlich	20. des Nachmonats

3. Weitere Richtlinien zur Berichterstattung erläßt die Abteilung Verkehr und Städtische Betriebe im Einvernehmen mit der Abteilung Wirtschaft.
4. Änderungen im Berichtsverfahren (Vordrucke, Nomenklatur, Zeiträume, Termine usw.) und auch in der Form des Urmaterials bedürfen der Zustimmung der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin.
5. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin  
Abteilung Wirtschaft  
Baum  
Stadtrat

Abteilung Verkehr und Städtische Betriebe  
W. Hintze  
Stadtrat

### Sechste Anordnung für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin

#### — Post- und Fernmeldewesen —

Vom 27. Mai 1950.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über den Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin vom 27. April 1950 (VOBl. I S. 91) wird für die Berichterstattung über die Durchführung des Planes

#### Post- und Fernmeldewesen

in Übereinstimmung mit Ziffer 10 der Vierten Durch-

föhrungsbestimmung zu dieser Verordnung vom 27. April 1950 (VOBl. I S. 113) folgendes bestimmt:

1. Die Berichterstattung über die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Post- und Fernmeldewesen — erfolgt auf Grund der operativen Meldungen und der Betriebsstatistiken der Abteilung Post- und Fernmeldewesen.
2. Die Berichte sind mit einer Analyse vierteljährlich bis zum 20. des auf den Berichtszeitraum folgenden Monats und jährlich bis zum 15. Februar an das Ministerium für Planung der Deutschen Demokratischen Republik in dreifacher Ausfertigung und an die Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
3. Weitere Richtlinien zur Berichterstattung erläßt die Abteilung Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit der Abteilung Wirtschaft.
4. Änderungen im Berichtsverfahren (Vordrucke, Nomenklatur, Zeiträume, Termine usw.) bedürfen der Zustimmung der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin.
5. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin  
Abteilung Wirtschaft  
Baum  
Stadtrat

Abteilung Post und Fernmeldewesen  
Dr. Geißler  
Stadtrat

### Siebente Anordnung für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin — Arbeit und Sozialwesen —

Vom 27. Mai 1950.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über den Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin vom 27. April 1950 (VOBl. I S. 91) wird für die Berichterstattung über die Durchführung des Planes

Arbeit und Sozialwesen

in Übereinstimmung mit Ziffer 10 und 11 der Fünften Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung vom 27. April 1950 (VOBl. I S. 114) folgendes bestimmt:

1. Die Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen des Magistrats von Groß-Berlin führt folgende statistischen Kontrollen durch:
  - a) Eine Berichterstattung über
    - Lehrwerkstätten und Lehrecken,
    - Lehrplätze,
    - Lehrlingswohnheime,
    - Plätze in Lehrlingswohnheimen,
    - Altersheime und
    - Plätze in diesen Altersheimen;
  - b) eine Befragung des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB) über
    - FDGB-Erholungsheime und
    - Plätze in FDGB-Erholungsheimen;
  - c) eine Befragung des Zentralvorstandes der Sozialversicherungsanstalten über
    - Hellstätten,
    - Sanatorien,
    - Genesungsheime der Sozialversicherungsanstalten,
    - Plätze in diesen Hellstätten und Anstalten,
    - Alters- und Feierabendheime der Sozialversicherungsanstalten und
    - Plätze in diesen Altersheimen.

2. Zu diesem Zwecke haben die Facharbeitsämter und Ämter für Sozialfürsorge der Bezirke halbjährlich mit dem Stichtag 1. Juli 1950 und 1. Januar 1951 nach den Formblättern IH/10 und III/M 10 der Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen des Magistrats von Groß-Berlin zu berichten. Die Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen berichtet zusammenfassend in zweifacher Ausfertigung an die Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin und an das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik.
3. Weitere erforderliche Richtlinien zur Berichterstattung werden im Einvernehmen mit der Abteilung Wirtschaft von der Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen erlassen.
4. Änderungen im Berichtsverfahren (Vordrucke, Nomenklatur, Zeiträume, Termine usw.) bedürfen der Zustimmung der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin.
5. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin  
Abteilung Wirtschaft  
Baum  
Stadtrat

Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen  
Schirmer-Pröscher  
Stadtrat

### Achte Anordnung für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin — Arbeitsschutz —

Vom 27. Mai 1950.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über den Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin vom 27. April 1950 (VOBl. I S. 91) wird für die Berichterstattung über die Durchführung des Planes

Arbeitsschutz

in Übereinstimmung mit Ziffer 10 und 11 der Fünften Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung (VOBl. I S. 114) folgendes bestimmt:

1. Zur statistischen Kontrolle der Erfüllung des Planes für den Arbeitsschutz ist von der Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen des Magistrats von Groß-Berlin eine Berichterstattung durchzuführen.
2. Zu diesem Zweck haben die Bezirksämter monatlich bzw. vierteljährlich der Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen auf den Vordrucken II/M 3 bzw. II/V 1 und II/V 2 zu berichten. Die Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen berichtet zusammenfassend an das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik und in zweifacher Ausfertigung an die Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin.
3. Weitere Richtlinien zur Berichterstattung werden von der Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen im Einvernehmen mit der Abteilung Wirtschaft erlassen.
4. Änderungen im Berichtsverfahren (Vordruck, Nomenklatur, Zeiträume, Termine usw.) bedürfen der Zustimmung der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin.
5. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin  
Abteilung Wirtschaft  
Baum  
Stadtrat

Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen  
Schirmer-Pröscher  
Stadtrat

**Neunte Anordnung für die Berichterstattung  
zum Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin  
— Warenumsatz im Einzelhandel  
an Letztverbraucher —**

Vom 27. Mai 1950.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über den Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin vom 27. April 1950 (VOBl. I S. 91) wird für die Berichterstattung über die Durchführung des Planes

Warenumsatz im Einzelhandel an Letztverbraucher in Übereinstimmung mit Ziffer 5 und 6 der Siebenten Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung vom 27. April 1950 (VOBl. I S. 116) folgendes bestimmt:

1. Zur Abrechnung des Warenumsatzplanes 1950 — Warenumsatz im Einzelhandel — ist eine vierteljährliche Berichterstattung über die Warenumsätze im Einzelhandel durchzuführen. Für die Durchführung der Erhebung ist der Berichtsbogen EU 1, der vierteljährlich festgelegt wird, verbindlich.
2. Berichtspflichtig ist jeder Betrieb oder Betriebsteil, der Waren an den letzten privaten Verbraucher (Letztverbraucher) umsetzt. Die Befragung hat sich zu erstrecken auf  
Verkaufsstellen, Hotels, Pensionen, Ferienheime, Gaststätten, Werkküchen, Kantinen usw., die von  
Konsumgenossenschaften, sonstigen Genossenschaften, der Handelsorganisation (HO), sonstigen volkseigenen Handelsunternehmen und Betrieben, Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Massenorganisationen und privaten Eigentümern betrieben werden.
3. Die Durchführung der vierteljährlichen Berichterstattung über den Warenumsatz an Letztverbraucher obliegt der Abteilung Wirtschaft.
4. Die nach Ziffer 2 berichtspflichtigen Betriebe haben vierteljährlich den Berichtsbogen EU 1 für das vorangegangene Vierteljahr sorgfältig auszufüllen und in einfacher Ausfertigung bis zum 10. April, 10. Juli, 10. Oktober 1950 und 10. Januar 1951 bei dem zuständigen Bezirksamt abzugeben.
5. Diese Anordnung tritt mit dem 1. Januar 1950 in Kraft. Die Bestimmungen der Anordnung über die Meldung von Einzelhandelsumsätzen vom 29. August 1949 (VOBl. I S. 264) werden nicht mehr angewendet.

Berlin, den 27. Mai 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin  
Abteilung Wirtschaft  
Baum  
Stadtrat  
Abteilung Handel und Versorgung  
Herrmann  
Stadtrat

**Zehnte Anordnung für die Berichterstattung  
zum Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin  
— Warenumsatz und Erfassung  
(Haushaltungsrechnungen) —**

Vom 27. Mai 1950.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über den Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin vom 27. April 1950 (VOBl. I S. 91) wird für die Sicherstellung der Planungsunterlagen des Planes

Warenumsatz und Erfassung (Haushaltungsrechnungen) in Übereinstimmung mit Ziffer 5 und 6 der Siebenten Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung vom 27. April 1950 (VOBl. I S. 116) folgendes bestimmt:

1. Zur Feststellung der Einnahmen- und Ausgabengestaltung der Haushaltungen und der allgemeinen materiellen Verbesserung der Lebenshaltung wird von der Abteilung Wirtschaft eine repräsentative Erhebung über Art und Höhe der Einnahmen und Ausgaben der Haushaltungen (Haushaltungsrechnungen) durchgeführt. Sie erfolgt monatlich auf dem Vordruck „Haushaltungsrechnung (Monat) 1950“.
2. Die Untersuchungen erstrecken sich auf Arbeiter- und Angestelltenhaushaltungen verschiedener Wirtschaftszweige.
3. Die demokratischen Massenorganisationen, z. B. der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund und der Demokratische Frauenbund Deutschlands, sind an den Untersuchungen zu beteiligen.
4. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin  
Abteilung Wirtschaft  
Baum  
Stadtrat

**Elfte Anordnung für die Berichterstattung  
zum Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin  
— Gesundheitswesen —**

Vom 27. Mai 1950.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über den Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin vom 27. April 1950 (VOBl. I S. 91) wird für die Berichterstattung über die Durchführung des Planes

Gesundheitswesen

in Übereinstimmung mit Ziffer 6 der Achten Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung vom 27. April 1950 (VOBl. I S. 117) folgendes bestimmt:

1. Zur statistischen Kontrolle der Erfüllung des Planes Gesundheitswesen führt die Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen des Magistrats von Groß-Berlin eine Berichterstattung durch.
2. Hierzu haben die Bezirks-Gesundheitsämter des Magistrats von Groß-Berlin vierteljährlich mit Vordruck 38/2 in zweifacher Ausfertigung an die Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen nach deren Weisungen zu berichten.
3. Die Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen stellt die Berichte der Bezirks-Gesundheitsämter unter Verwendung des Vordrucks 38/2 zu einem Gesamtbericht zusammen und übergibt jeweils 4 Wochen nach dem Ende des Berichtsvierteljahres vier Ausfertigungen dieses Gesamtberichts zusammen mit je einer Ausfertigung der von den einzelnen Bezirks-Gesundheitsämtern erstellten Berichte an das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik und zwei Ausfertigungen mit je einem Bezirksbericht an die Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin.
4. Änderungen im Berichtsverfahren (Vordrucke, Nomenklatur, Zeiträume, Termine usw.) bedürfen der Zustimmung der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin.
5. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin  
Abteilung Wirtschaft  
Baum  
Stadtrat  
Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen  
Schirmer-Pröschner  
Stadtrat

## Zwölfte Anordnung für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin — Selbstkosten der volkseigenen Betriebe —

Vom 27. Mai 1950.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über den Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin vom 27. April 1950 (VOBl. I S. 91) wird für die Berichterstattung über die Durchführung des Planes

### Selbstkostensenkung

in Übereinstimmung mit Ziffer 9 und 11 der Sechsten Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung vom 27. April 1950 (VOBl. I S. 115) folgendes bestimmt:

1. Zur Kontrolle der Selbstkosten der volkseigenen Betriebe sind die volkseigenen Betriebe verpflichtet, mit Vordruck KQ nach den „Erläuterungen zur Selbstkostenplanabrechnung KQ“\*) vierteljährlich über ihre Selbstkosten Bericht zu erstatten. Dieser Vordruck KQ ist verbindlich.
2. Der Berichterstattung sind, soweit die „Erläuterungen zur Selbstkostenplanabrechnung 1950“, die ein Bestandteil dieser Anordnung sind, nicht etwas anderes bestimmen, folgende systematischen Verzeichnisse und Richtlinien zugrunde zu legen:
  - a) „Richtlinien für die Aufstellung des Finanzplanes Industrie 1950“ (Sonderdruck des Dienstblattes des Magistrats von Groß-Berlin vom 23. Mai 1950),
  - b) der „erweiterte Kontenrahmen der Industrie (EKRI)“,
  - c) das „Allgemeine Warenverzeichnis“ in Verbindung mit dem „Alphabetischen Warenverzeichnis“, Ausgabe 1949, der „Schlüsselliste zum Produktionsplan 1950“ und dem „Nummernschlüssel“, Ausgabe vom 1. Januar 1950.
3. Meldepflichtig gemäß Ziffer 1 sind sämtliche volkseigenen Betriebe, die im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes 1950 eine Selbstkostensenkungsaufgabe erhalten haben.
4. Die Durchführung und Aufbereitung der Berichterstattung obliegt der Abteilung Wirtschaft in Verbindung mit den Vereinigungen volkseigener Betriebe, die die technische und fachliche Kontrolle vorzunehmen haben.
5. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin  
Abteilung Wirtschaft  
Baum  
Stadtrat

## Dreizehnte Anordnung für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin — Kulturentwicklungsplan —

Vom 27. Mai 1950.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über den Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin vom 27. April 1950 (VOBl. I S. 91) wird für die Berichterstattung über die Durchführung des Planes

### Kulturentwicklung

in Übereinstimmung mit Ziffer 6 und 7 der Neunten Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung vom 27. April 1950 (VOBl. I S. 118) folgendes bestimmt:

1. Die Berichterstattung über die Durchführung des Kulturentwicklungsplanes obliegt der Abteilung Volksbildung des Magistrats von Groß-Berlin.
2. Die Abteilung Volksbildung des Magistrats von Groß-Berlin läßt sich von den Bezirksabteilungen Volksbil-

dung vierteljährlich nach Muster „39 (Bericht)“ berichten und leitet eine gleichartige Zusammenstellung an das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik und in zweifacher Ausfertigung an die Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin.

3. Weitere erforderliche Richtlinien zur Berichterstattung werden von der Abteilung Volksbildung im Einvernehmen mit der Abteilung Wirtschaft erlassen.
4. Änderungen im Berichtsverfahren (Vordrucke, Nomenklatur, Zeiträume, Termine usw.) bedürfen der Zustimmung der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin.
5. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin  
Abteilung Wirtschaft  
Baum  
Stadtrat  
Abteilung Volksbildung  
für Stadtrat Kreuziger  
Baum  
Stadtrat

## Vierzehnte Anordnung für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin — Investitionen und Generalreparaturen —

Vom 27. Mai 1950.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über den Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin vom 27. April 1950 (VOBl. I S. 91) wird für die Berichterstattung über die Durchführung des Planes

### Investitionen und Generalreparaturen

in Übereinstimmung mit Ziffer 20 der Elften Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung vom 27. April 1950 (VOBl. I S. 119) folgendes bestimmt:

1. Zur statistischen Kontrolle der Investitionen und Generalreparaturen wird
  - a) eine monatliche finanzielle Abrechnung der Investitionen,
  - b) eine monatliche Kurzberichterstattung über die Investitionen und Generalreparaturen,
  - c) eine vierteljährliche technische Abrechnung der Investitionen,
  - d) eine vierteljährliche Abrechnung der Generalreparaturen durchgeführt.
2. Für die Durchführung der Berichterstattung nach Ziffer 1 werden Merkblätter

für die monatliche finanzielle Abrechnung der Investitionen,  
für die monatliche Kurzberichterstattung über die Investitionen und Generalreparaturen,  
für die vierteljährliche technische Abrechnung der Investitionen und  
für die vierteljährliche Abrechnung der Generalreparaturen

als Bestandteil dieser Anordnung herausgegeben, die von den Meldepflichtigen ihren Berichten zugrunde zu legen sind.

3. Berichtspflichtig sind alle Betriebe, Verwaltungsstellen, Organisationen usw., die für das Jahr 1950 eine Investitionsaufgabe oder eine Aufgabe für Generalreparaturen erhalten haben.

Berichtspflichtige, die mit den Arbeiten noch nicht begonnen haben, sind zur Abgabe von Fehlmeldungen verpflichtet.

Bei Unterbrechung der Arbeiten haben sie die letzte Abrechnung zu wiederholen. Wenn im Laufe des Be-

\*) Hier nicht mit abgedruckt. Den berichtspflichtigen Betrieben werden sie ausgehändigt.

richtsjahres das Vorhaben beendet wird, ist die letzte Abrechnung als „Schlußmeldung“ zu kennzeichnen.

4. Die Berichte sind
  - a) für die monatliche finanzielle Abrechnung der Investitionen am 3. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats,
  - b) für die Kurzberichterstattung am 2. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats
 abzugeben. Die Termine für die vierteljährliche technische Abrechnung der Investitionen (Ziffer 1 c) und für die vierteljährliche Abrechnung der Generalreparaturen (Ziffer 1 d) sowie die Annahmestellen für sämtliche Berichte werden in den Merkblättern festgelegt.
5. Zur Aufbereitung des Kurzberichtes übergeben die fachlich zuständigen Magistratsabteilungen das Ergebnis ihrer Planungsbereiche am 4. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats unmittelbar dem Hauptamt Planung der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin.
6. Die Durchführung und Aufbereitung der Berichterstattung über die technische Erfüllung obliegen den fach-

lich zuständigen Magistratsabteilungen. Die Abteilung Aufbau erhält die Berichte von den fachlich zuständigen Magistratsabteilungen, faßt sie zu einem Gesamtbericht zusammen und übergibt sie bis zum 25. des dem Berichtszeitraum folgenden Monats dem Ministerium für Planung, Statistisches Zentralamt, der Deutschen Demokratischen Republik und in zweifacher Ausfertigung der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin.

7. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin  
 Abteilung Wirtschaft  
 Baum  
 Stadtrat  
 Abteilung Aufbau  
 A. Munter  
 Stadtrat

**Teil I:** enthält Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und andere gesetzliche Regelungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,56 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,30 DM.

**Teil II:** enthält amtliche Bekanntmachungen des Magistrats von Groß-Berlin und anderer Behörden sowie Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,36 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.

Herausgeber: Der Magistrat von Groß-Berlin, Sekretariat des Oberbürgermeisters, Berlin C 2, Neues Stadthaus. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Erscheint mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin, Anordnungen Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947.

Redaktion: Berlin C 2, Parochialstraße 1-3, Neues Stadthaus. Chefredakteur: Willy Arndt, Telefon 42 00 51 und 51 03 91, App. 309.

Verlag: DAS NEUE BERLIN Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin N 4, Linienstraße 139/140. Telefon 42 59 41. Postscheckkonto Berlin 2857 89. Bestellungen können beim Verlag und bei den Postämtern des Ostsektors und der Deutschen Demokratischen Republik aufgegeben werden. Druck: (87/2) VER  
 Berliner Druckhaus, Berlin N 4. 1776. o. 50.